



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 12

Paderborn, den 28. November 2022

165. Jahrgang

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 148. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2022 201
- Nr. 149. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 202

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 150. Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe 202

Dokumente des Diözesanadministrators

- Nr. 151. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Geseke-Erwitte 205

Personalnachrichten

- Nr. 152. Heilige Weihen 206
- Nr. 153. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum 206

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 154. Verordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeitenden 207
- Nr. 155. Dekret zur Bestellung eines Interimsgremiums für den Gemeindeverband Ostwestfalen-Lippe 209

- Nr. 156. Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Amt des Dekanatskatecheten im Erzbistum Paderborn vom 24. Juli 2007 209

- Nr. 157. 3. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.) 210

- Nr. 158. Verordnung über die in 2023 abzuhaltenden Diözesankollekten 210

- Nr. 159. Kommissarische Leitungen der Bereiche Pastorale Dienste und Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat 212

- Nr. 160. Verlust eines Dienstausschusses 212

- Nr. 161. Aktion Dreikönigssingen 2023 212

- Nr. 162. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 212

- Nr. 163. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023) 213

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 164. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“) 214

- Nr. 165. „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023 214

- Nr. 166. „Connected.“ – Gabe der Neugefirmteten 2023 215

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 148. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder,

Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Für das Erzbistum Paderborn



Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 149. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
 Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der

Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die Frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Für das Erzbistum Paderborn



Diözesanadministrator

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 150. Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und über die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe

Artikel 1

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden zu ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindeverband und zu dessen Auflösung die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn angeordnet.

(2) Ebenso wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu ihrem Anschluss und zur Erweiterung des Gemeindeverbandes gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 VVG die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe angeordnet.

Artikel 2

(1) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird der Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe durch Anschluss der folgenden ehemals dem aufgelösten Gemeindeverband Hochstift Paderborn angehörenden Kirchengemeinden erweitert:

- Paderborn, St. Liborius
- Paderborn, St. Julian
- Paderborn, St. Hedwig

- Paderborn, St. Marien
- Dahl, St. Margaretha
- Paderborn, St. Bonifatius
- Paderborn, St. Georg
- Paderborn, St. Heinrich
- Paderborn, Herz Jesu
- Paderborn, St. Laurentius
- Bad Lippspringe, St. Martin
- Altenbeken, Heilig Kreuz
- Bad Lippspringe, St. Marien
- Buke, St. Dionysius
- Marienloh, St. Joseph
- Neuenbeken, St. Marien
- Benhausen, St. Alexius
- Schwaney, St. Johannes Bapt.
- Elsen, St. Dionysius
- Wewer, St. Johannes Bapt.
- Alfen, St. Walburga
- Dörenhagen, St. Meinolfus
- Etteln, St. Simon und Judas Thaddäus
- Kirchborchen, St. Michael
- Nordborchen, St. Laurentius
- Schloß Neuhaus, Hl. Martin
- Büren, St. Nikolaus
- Ahden, St. Antonius Eins.
- Brenken, St. Kilian
- Harth, St. Johannes Nep.
- Hegensdorf, St. Vitus
- Siddinghausen, St. Johannes Bapt.
- Weine, St. Michael
- Steinhausen, St. Antonius Eins.
- Weiberg, St. Birgitta
- Wewelsburg, St. Jodokus
- Delbrück, St. Johannes Bapt.
- Sudhagen, St. Elisabeth
- Hövelhof, St. Johannes Nep.
- Espeln, Herz Jesu
- Hövelriege, Herz Jesu
- Boke, St. Landolinus
- Lippling, Herz Jesu
- Steinhorst, St. Marien
- Ostenland, St. Joseph
- Westenholz, St. Joseph
- Lichtenau, St. Kilian
- Asseln, St. Johannes Enth.
- Atteln, St. Achatius
- Husen, St. Magdalena
- Iggenhausen, St. Alexander
- Herbram, St. Johannes Bapt.
- Kleinenberg, St. Cyriakus
- Holtheim, St. Franziskus Xav.
- Wünnenberg, St. Antonius v. Padua
- Bleiwäsche, St. Agatha
- Fürstenberg, St. Marien
- Haaren, St. Vitus
- Helmern, St. Apollonia
- Leiberg, St. Agatha
- Salzkotten, St. Johannes Enth.
- Niederntudorf, St. Matthäus
- Oberntudorf, St. Georg
- Upsprunge, St. Petrus
- Thüle, St. Laurentius
- Scharmède, St. Petrus und Paulus
- Verne, St. Bartholomäus
- Holsen, St. Philippus Neri
- Mantinghausen, St. Antonius Eins.
- Verlar, St. Franziskus Xav.
- Bad Driburg, St. Peter und Paul
- Alhausen, St. Vitus
- Bad Driburg, Zum Verklärten Christus
- Herste, St. Urbanus
- Dringenberg, Mariä Geburt
- Neuenheerse, St. Saturnina
- Pömbesen, Mariä Himmelfahrt
- Beverungen, Heiligste Dreifaltigkeit
- Brakel, St. Michael und St. Johannes Bapt.
- Riesel, St. Marien und St. Georg
- Bellersen, St. Meinolf
- Bökendorf, St. Johannes Nep.
- Erkeln, St. Petri Kettenfeier
- Frohnhausen, St. Bartholomäus
- Gehrden, St. Peter und Paul
- Siddessen, St. Agatha
- Hembsen, St. Johannes Bapt.
- Beller, St. Josef
- Istrup, St. Bartholomäus
- Schmechten, St. Philippus und Jakobus
- Rheder, St. Katharina
- Borgentreich, St. Johannes Bapt.
- Borgholz, St. Marien
- Natingen, St. Meinolf
- Bühne, St. Vitus
- Manrode, St. Johannes Nep.
- Großeneder, St. Peter und Paul
- Körbecke, St. Blasius
- Lütgeneder, St. Michael
- Natzungen, St. Nikolaus
- Rösebeck, St. Mauritius
- Willebadessen, St. Vitus
- Altenheerse, St. Georg
- Eissen, St. Liborius
- Fölsen, St. Johannes Bapt.
- Helmern, St. Kilian
- Niesen, St. Maximilian
- Löwen, St. Kilian
- Ikenhausen, Mariä Heimsuchung
- Borlinghausen, Maria Hilfe d. Christen
- Peckelsheim, Mariä Himmelfahrt
- Höxter, St. Nikolai
- Höxter, St. Peter und Paul
- Corvey, St. Stephanus und Vitus
- Albaxen, St. Dionysius
- Bödexen, St. Anna
- Fürstenau, St. Anna
- Lüchtringen, St. Johannes Bapt.
- Stahle, St. Anna
- Bosseborn, Mariä Himmelfahrt
- Brenkhausen, St. Johannes Bapt.
- Bruchhausen, St. Marien
- Godelheim, St. Johannes Bapt.
- Ottbergen, Heilig Kreuz
- Ovenhausen, Maria Salome
- Lütmarsen, St. Marien
- Bonenburg, Kreuz-Erhöhung
- Hohenwepel, St. Margaretha
- Menne, St. Antonius v. Padua
- Ossendorf, St. Johannes Enth.
- Nörde, St. Marien
- Rimbeck, St. Elisabeth
- Scherfede, St. Vincentius
- Calenberg, St. Anna
- Daseburg, St. Alexander
- Dössel, St. Katharina
- Germete, St. Nikolaus
- Warburg-Altstadt, St. Marien
- Warburg-Neustadt, St. Johannes Bapt.

- Welda, St. Kilian
- Wormeln, St. Simon und Juda
- Marienmünster, St. Jakobus d. Ä.
- Nieheim, St. Nikolaus
- Himmighausen, St. Antonius v. Padua
- Merlsheim, St. Luzia
- Oeynhaus, St. Kosmas und Damian
- Holzhausen, St. Johannes Bapt.
- Sommersell, St. Peter und Paul
- Entrup, St. Johannes Bapt.
- Eversen, St. Antonius v. Padua
- Steinheim, St. Marien
- Ottenhausen, St. Marien
- Bergheim, St. Liborius
- Sandebeck, St. Dionysius
- Vinsebeck, St. Johannes Bapt.

(2) Der erweiterte Gemeindeverband führt die Bezeichnung: Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe.

(3) Sitz des erweiterten Gemeindeverbandes ist Paderborn.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Mit Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und der Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe um die ehemals dem Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn angehörenden Kirchengemeinden geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 4

Die Archive sowie sämtliche Akten des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochstift Paderborn werden dem Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe zugeführt.

Artikel 5

Der Zweck des Gemeindeverbandes besteht in der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Verwaltungshilfe für die angeschlossenen Mitgliedsgemeinden, soweit die einzelnen Kirchenvorstände die Inanspruchnahme beschließen,
2. Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber den kommunalen und staatlichen Behörden,
3. wirtschaftliche Betreuung der zugeordneten selbstständigen Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter,
4. Wahrnehmung von rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben im Dienst der überpfarrlichen Seelsorge und Bildungsarbeit in verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Gemeindeverband Rechtsträger sowohl für seine eigenen Einrichtungen als auch für die ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen sowie Anstellungsträger für die

Arbeitsverhältnisse der eigenen Mitarbeiter als auch der Mitarbeiter der ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen. Im Rahmen des § 24 Satz 1 VVG übernimmt der Gemeindeverband im Bedarfsfalle überpfarrliche Aufgaben im Einvernehmen mit der Erzbischöflichen Behörde. Selbstständige kirchliche Einrichtungen mit überpfarrlichem Charakter werden von der Erzbischöflichen Behörde dem Gemeindeverband zugeordnet.

Artikel 6

(1) Organ des Gemeindeverbandes ist die Verbandsvertretung.

(2) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband im Rechtsverkehr und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Für die Abgabe von Willenserklärungen gilt § 14 VVG entsprechend.

(3) Bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung kann der Generalvikar unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

(4) Die Erledigung der laufenden Büro- und Kassengeschäfte des Gemeindeverbandes erfolgt durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die Verbandsgeschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.

Artikel 7

(1) Die Einnahmen des Gemeindeverbandes fließen in die Verbandskasse.

(2) Der Gemeindeverband erhält für die Durchführung der eigenen Aufgaben und der Aufgaben der ihm zugeordneten selbstständigen Einrichtungen von der Erzbischöflichen Behörde aus Kirchensteuermitteln eine Bedarfszuweisung, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, die Ausgaben zu decken.

(3) Die Bedarfsanforderung erfolgt durch die Haushaltspläne des Gemeindeverbandes und der zugeordneten Einrichtungen. Die Haushaltspläne werden durch die Verbandsvertretung nach Prüfung festgestellt und der Erzbischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Zuweisung der Mittel aufgrund der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Haushaltspläne erfolgt an den Gemeindeverband, dem die Kassengeschäfte, Buchführung und Rechnungslegung für den eigenen Bereich und für die zugeordneten Einrichtungen obliegen.

(5) Im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne verfügen die zugeordneten Einrichtungen über die ihnen bewilligten Mittel selbstständig. Anweisungsberechtigt ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung. Soweit die zugeordneten Einrichtungen im Rahmen ihres genehmigten Haushaltsplanes Rechtsgeschäfte vornehmen, gelten diese als im Namen und für Rechnung des Gemeindeverbandes abgeschlossen.

(6) Für Aufwendungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes haben der Gemeindeverband und die zugeordneten Einrichtungen über den Gemeindeverband die vorherige Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde einzuholen.

Artikel 8

(1) Die Anstellung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes selbst und der zugeordneten Einrichtungen erfolgt durch den Gemeindeverband, und zwar im Rahmen und zulasten des in den Haushaltsplänen jeweils genehmigten Stellenplanes.

(2) Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Behörde.

Artikel 9

(1) Soweit in den Sitzungen der Verbandsvertretung Angelegenheiten der zugeordneten Einrichtungen anstehen, ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder sein Stellvertreter hinsichtlich dieses Punktes der Tagesordnung zur Teilnahme an der Sitzung einzuladen. Ihm ist Gehör zu gewähren.

(2) Das Gleiche gilt für die Sitzung des Verbandsausschusses, soweit wichtige Belange der einzelnen Einrichtungen behandelt werden sollen.

Artikel 10

Für die Gemeindeverbände gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 22-27 und entsprechend die §§ 9-21 VVG.

Artikel 11

(1) Die Auflösung gilt als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2022, und die Erweiterung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2023, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Genehmigung an.


(2) Die Regelungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Hochstift Paderborn vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 3.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992,

Nr. 115.), treten zeitgleich außer Kraft, soweit in dieser Urkunde nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Anordnung zur Erweiterung des Gemeindeverbandes Kath. Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe vom 16. November 1978 (KA 1979, Nr. 5.), zuletzt geändert mit Dekret vom 22. Juni 1992 (KA 1992, Nr. 117.), treten gleichzeitig außer Kraft.

Paderborn, den 5. September 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.7/1530/1/2-2021

U R K U N D E

Die durch Urkunde vom 5. September 2022 vom Erzbischof von Paderborn mit Wirkung vom 1. Januar 2023 angeordnete Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe werden hiermit gemäß § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (GS. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), in Verbindung mit § 1 Buchstabe a der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.10.1924 (GS. S. 733) genehmigt.

Detmold, den 11. Oktober 2022

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L. S.

gez. Birgit Schwerdtfeger

Dokumente des Diözesanadministrators**Nr. 151. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Geseke-Erwitte***Artikel 1*

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Lippstadt-Rüthen der Pastorale Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Geseke-Erwitte umfasst:

Pfarrei St. Petri Geseke,

Pfarrei St. Cyriakus Geseke,
Pfarrei St. Marien Geseke,
Pfarrei St. Barbara Langeneicke,
Pfarrei St. Vitus Mönninghausen,
Pfarrei St. Pankratius Störmede,
Pfarrei St. Laurentius Erwitte,
Pfarrei St. Johannes Ev. Bad Westernkotten,
Pfarrei St. Cyriakus Horn.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlöschen die bisherigen Pastoralverbände Geseke und Erwitte.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Petri Geseke.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 27. November 2022.

Paderborn, 25. Oktober 2022

Der Diözesanadministrator für das Erzbistum Paderborn

L. S. 

Diözesanadministrator

Gz.: 2.001/3424.11/99/53-2020

Personalnachrichten

Nr. 152. Heilige Weihen

Am 1. Oktober 2022 erteilte Kardinalpräfekt Luis Francisco Ladaria Ferrer S. J. in der Kirche Sant' Ignazio di Loyola in Campo Marzio, Rom, folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Riedl, Dominik

Liebfrauen Bielefeld

Nr. 153. Aufnahme unter die Kandidaten für das Priestertum

Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB hat am 17. Oktober 2022 in der Kirche des Collegium Leoninum in Paderborn folgende Herren unter die Kandidaten für das Priestertum aufgenommen:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Baronowsy, Jens

St. Christophorus Hirschberg

Goltsch, Tobias

St. Gorgonius und Petrus Apostel Minden

Ohm, Jakob

St. Jodokus Bielefeld

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 154. Verordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeitenden

Präambel

Gemäß einer Empfehlung der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn wird folgende Verordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeitenden erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Mitarbeitende im liturgischen Dienst sind
- Küsterinnen und Küster,
 - Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einschl. Dekanats- und Leuchtturmkirchenmusiker/-innen und
 - Küsterin/Kirchenmusikerin und Küster/Kirchenmusiker.
- (2) Mitarbeitende, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit anderen Diensten auch liturgische Dienste verrichten, sind insoweit wie Mitarbeitende im liturgischen Dienst zu behandeln, als dass die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges für die liturgischen Dienste nach dieser Verordnung erfolgt. Bei gemischten Tätigkeiten sind die übrigen Dienste individuell bedarfsbezogen zu berechnen.

§ 2

Schaffung und Bestimmung von Stellenumfängen

Die liturgische Tätigkeit wird modularisiert. Den Modulen werden mit „D“ (Dienste) gekennzeichnete Zeiteinheiten zugeordnet. 22 Zeiteinheiten („D“, Dienste) entsprechen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden ohne Pausen (vergl. § 14 KAVO – Regelmäßige Arbeitszeit).

§ 3

Arbeitszeit, Beschäftigungsumfang

Der regelmäßige wöchentliche Beschäftigungsumfang ergibt sich aus der Addition der Zeiteinheiten („D“) für die von dem Mitarbeitenden arbeitsvertraglich zu erfüllenden Aufgaben, geteilt durch 22 und multipliziert mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Dabei werden unregelmäßig übertragene Dienste auf die Woche umgerechnet. Die Bestimmung des Stellen- und Beschäftigungsumfanges – mit Ausnahme der Stellen der Dekanats- und Leuchtturmkirchenmusiker/-innen¹ – erfolgt durch den Dienstgeber.

¹ Der Beschäftigungsumfang der Stellen der Dekanats- und Leuchtturmkirchenmusiker/-innen beträgt 100 %. Vergl. auch die Verfügung „Einsatz der Dekanatskirchenmusiker“ vom 27.07.2007 (A42-52.00.1/1).

II. Modul-Modell für Küsterinnen und Küster

§ 4

Zeitansatz für Gottesdienste

Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit von einem Dienst („D“). Diese Zeiteinheit beinhaltet auch den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Der Zeitansatz gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Woche umzurechnende Jahrgottesdienste (vergl. auch § 3 Satz 2 dieser Verordnung).

Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für den Küster/Kirchenmusiker bzw. die Küsterin/Kirchenmusikerin § 6 Absatz 3 maßgeblich.

Tätigkeit	Zeitansatz
Gottesdienste je Woche inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. entsprechender Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechungen in einem Umfang von ¼ D je Monat	1 D
Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vor-/Nachbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Dienstbesprechungen in einem Umfang von ¼ D je Monat auch Exequien (ggf. mit Friedhofsdienst); auch wenn Beerdigungsliturgie ausschließlich auf dem Friedhof stattfindet	1 D
Zuschläge für Friedhofsdienst je Beerdigung, wenn der Friedhof nicht zur Kirchengemeinde des Pastoralen Raumes gehört	½ D
Koordination und Einsatzplanung	1 D
Allgemeintypische Aufgaben Staffelung in ½-D-Schritten gem. § 5 dieser Verordnung	max. 3 D

§ 5

Zeitansatz für allgemeintypische und weitere Aufgaben

(1) Zu den allgemeintypischen Aufgaben der Küsterin / des Küsters gehören u. a.:

- Wartung und Aufsicht des Kirchengebäudes
- Schließ- und Läutedienste
- Dekoration und Schmuck
- Pflege der Kirchengерäte und Paramente
- Lagerbestandshaltungen und Besorgungen
- Kirchplatzpflege und Kirchenreinigung (sofern hierfür keine eigene Stelle bemessen und eingerichtet ist)

Als mögliche weitere Aufgabe kommen im Einzelfall auch die Anleitung und Koordinierung weiterer haupt- und ehrenamtlich tätiger Küsterinnen und Küster hinzu.

(2) Der Zeitansatz für die allgemeintypischen Aufgaben – soweit sie nicht bereits in den Vor- und Nachbereitungszeiten abgedeckt werden können – ist nach den

örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu ermitteln und beträgt maximal 3 D je Woche.

III. Modul-Modell für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

§ 6 Zeitansatz für Gottesdienste

(1) Für jeden Gottesdienst gilt eine Zeiteinheit von einem Dienst („D“). Diese Zeiteinheit beinhaltet auch den pauschalierten Anteil für Dienstbesprechungs-, Fahrt- und Vorbereitungszeiten sowie Notenpflege. Der Zeitansatz gilt einheitlich für alle Gottesdienstformen je Woche oder auf die Wochen umzurechnende Jahreshauptgottesdienste (vergl. auch § 3 Satz 2 dieser Verordnung).

Tätigkeit	Zeitansatz
a) Gottesdienste je Woche inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechungen ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
b) (zusätzliche) Gottesdienste im Jahr (Umrechnung auf Woche) inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechung ggf. inkl. Gestaltung mit Chören/Gruppen	1 D
c) Proben mit Chören und Musikgruppen (je mind. 45 Minuten) inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeiten inkl. Notenpflege inkl. Dienstbesprechungen	1 D
d) Gestaltung von Gottesdiensten mit Chören/Gruppen inkl. Vorbereitung inkl. Fahrtzeit inkl. Notenpflege (im Gottesdienstansatz (b) enthalten, wenn kein weiterer Kirchenmusiker/ keine weitere Kirchenmusikerin im Ein- satz)	1 D
e) Orgelpflege / je Instrument je Woche, sofern nicht dem/der Dekanatskirchenmusiker/-in bzw. Leuchtturmkirchenmusiker/-in übertra- gen	¼ D

Tätigkeit	Zeitansatz
<i>Besondere verbindliche Aufgaben für alle Dekanatskirchenmusiker/-innen und Leuchtturmkirchenmusiker/-innen:</i>	
f) Koordination der kirchenmusikalischen Dienste und Kommunikation, z. B. kirchenmusikalische Planung mit dem Pastoralteam und den Kirchenmusikern/-innen im Pastoralen Raum/ Dekanat Gremienarbeit, Chorfahrten, Eiternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit einschl. Fundraising Teilnahme an erforderlichen Konferenzen, soweit nicht bereits unter Buchstabe a-c berücksichtigt Instrumentenpflege	3 D
g) Ausbildung, z. B. Kantorenausbildung Schulung von Erziehern/-innen Kontaktstunden in Schulen Schulung und Betreuung ehren-/nebenamtlicher Kirchenmusiker/-innen, Jugendbands, sonstige kirchenmusikalische Gruppen	1 D je Aufgabe/ Woche
h) Aufgaben für Dekanatskirchenmusiker/-in / Leuchtturmkirchenmusiker/-in sowie Inhaber/-innen besonderer qualifizierter Stellen gemäß kirchenmusikalischem Konzept des Erzbistums Sonstiges, z. B. Konzert Arrangement Komposition	max. 3 D

(2) Die unter Buchstaben f bis h genannten Tätigkeiten gehören zum Aufgabenbereich von Dekanatskirchenmusiker/-innen bzw. Leuchtturmkirchenmusiker/-innen. Die unter h genannten Tätigkeiten, soweit sie vom Dienstgeber übertragen werden, gehören auch zum Aufgabenbereich der Inhaber/-in besonders ausgewiesener Stellen („qualifizierte A- und B-Stellen“ gem. kirchenmusikalischem Konzept).

(3) Bei der zeitlichen Bewertung der Gottesdienste ist für den Küster/Kirchenmusiker bzw. für die Küsterin/Kirchenmusikerin von den entsprechenden Zeitansätzen der Kirchenmusiker/-in nach Absatz 1 auszugehen zuzüglich eines Zuschlages für die Vorbereitungszeit, die auf den Küster/-in/bereich entfällt, in Höhe von 1/3 D.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

(1) Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen nach KAVO bzw. VOnA (KA 1990, Stück 5, Nr. 66.) und die Hinweise zur Beschreibung der Aufgaben und deren Bemessung für die Stellen der Dekanatskirchenmusiker vom 25.02.2016 (AZ.: A 42-52.00-1/17) sowie die Hinwei-

se zur Beschreibung der Aufgaben und deren Bemessung für die Kirchenmusikalischen „Leuchtturmstellen“ vom 25.06.2016 (Az.: A 42-52.00.1/31).

(2) Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen darf die Anwendung dieser Verordnung nicht zu einer Verringerung des bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfanges führen, es sei denn, der Mitarbeitende ist mit einer entsprechenden Vertragsänderung einverstanden.

(3) Bis zum 31.12.2023 können anstelle dieser Verordnung übergangsweise noch die in Absatz 1 genannten Richtlinien und Hinweise angewandt werden.

(4) Diese Verordnung ersetzt nicht die bestehenden Verwaltungsverordnungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei Abschluss und vertraglicher Änderung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

Paderborn, 30. September 2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 5.1021/1319/14/1-2022

Nr. 155. Dekret zur Bestellung eines Interimsgrremiums für den Gemeindeverband Ostwestfalen-Lippe

Mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 5. September 2022 wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Auflösung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Erweiterung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe, nunmehr Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe, angeordnet.

Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Urkunde bestimmen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG), dass Organ des Gemeindeverbandes die Verbandsvertretung ist und der Verbandsausschuss den Verband im Rechtsverkehr vertritt und das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung verwaltet. Im Übrigen kann der Generalvikar gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Urkunde bis zur Neubildung eines Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung unter Beachtung des staatlichen und kirchlichen Rechts durch gesondertes Dekret eine Übergangsregelung treffen.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation ist nicht absehbar, ob die Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die aufgrund der Erweiterung gemäß § 25 VVG neu zusammengesetzte Verbandsvertretung unmittelbar erfolgen kann. In seiner derzeitigen Zusammensetzung bildet der Verbandsausschuss jedoch nicht die nach der Erweiterung des Gemeindeverbandes Ostwestfalen-Lippe grundlegend veränderten Verhältnisse ab. Deshalb wird auf Ersuchen des Gemeindeverbandes im Einvernehmen mit der Staatsbehörde übergangsweise vorsorglich folgende Regelung getroffen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 der Urkunde vom 5. September 2022 werden die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses in analoger Anwendung der §§ 26, 27 und 19 WG übergangsweise durch ein Interims-Gremium wahrgenommen, welches aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsausschüsse der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hochstift Paderborn und Minden-Ravensberg-Lippe besteht.

Vorsitzender des Interims-Gremiums ist der Dechant des Dekanates Bielefeld-Lippe. Das Interims-Gremium kann aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

Das Interims-Gremium besteht längstens bis zur Bestellung eines neuen Verbandsausschusses durch die neu konstituierte Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Katholischer Kirchengemeinden Ostwestfalen-Lippe.

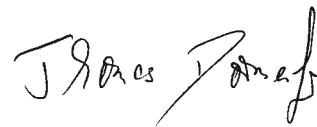
Die für den Verbandsausschuss geltenden Bestimmungen finden auf das Interims-Gremium entsprechende Anwendung, insbesondere

– die §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG) sowie

– die §§ 7 ff. der Verwaltungsvorschriften für die Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, Verwaltungsverordnung vom 12. Februar 1979 (KA 1979, Nr. 64.), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 22. Juni 2015 (KA 2015, Nr. 94.).

Paderborn, den 20.09.2022

L. S.



Generalvikar i. V.

Gz.: 1.7/1530/1/2-2021

Nr. 156. Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Amt des Dekanatskatecheten im Erzbistum Paderborn vom 24. Juli 2007

§ 1

Die „Ordnung für das Amt des Dekanatskatecheten im Erzbistum Paderborn“ vom 24. Juli 2007 (KA 2007, Nr. 105.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Paderborn, 7. September 2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 4.2/3341/2/1-2022

Nr. 157. 3. Ausführungsbestimmung zu Artikel 5a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert am 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.)

Gemäß Artikel 5a Absatz 5 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.), wurde die Frist nach Art. 5a Absatz 1 mit 2. Ausführungsbestimmung vom 4. November 2021 (KA 2021, Nr. 132.) bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 verlängert. Hieran anknüpfend wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

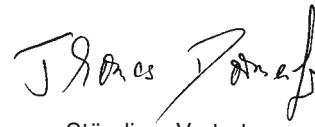
Die Frist nach Artikel 5a Absatz 1 wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 verlängert.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, den 8. November 2022

L. S.



Ständiger Vertreter

Gz.: 1.7/1523/1/2-2020

Nr. 158. Verordnung über die in 2023 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß Ziff. 1.2 des Gesetzes über das Kollekten-, Spenden- und Messstipendienwesen und über die Mittelverwaltung in den Kirchengemeinden und Pastoralen Räumen/Pastoralverbänden (KA 2018, S. 255, Nr. 151.) wird diese Verordnung erlassen. Die folgenden Kollekten sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abzuhalten:

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	an das EGV bis	
01. Januar	2340	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	13.01.2023	
08. Januar	2331	für die Mission in Afrika	100	20.01.2023	
15. Januar	2323	für die Familienseelsorge	100	27.01.2023	
05. Februar	2350	für die Diasporaseelsorge	100	17.02.2023	
19. Februar	2360	für die Caritas	50	03.03.2023	
22. Februar	2316	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	21.04.2023	
05. März	2380	für die Förderung von Priesterberufen	100	17.03.2023	
26. März	2310	Misereor	100	06.04.2023	
In der Fastenzeit	2352	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	21.04.2023	
02. April	2372	für das Heilige Land	100	14.04.2023	
28. Mai	2337	Renovabis	100	09.06.2023	
11. Juni	2382	für die Förderung von Priesterberufen	100	23.06.2023	
02. Juli	2343	für den Heiligen Vater	100	14.07.2023	
23. Juli	2371	Liborikollekte für den Dom	100	04.08.2023	
20. August	2341	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	01.09.2023	
10. September	2342	Welttag der Kommunikationsmittel	100	22.09.2023	
17. September	2361	für die Caritas	50	29.09.2023	
24. September	2381	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	06.10.2023	
22. Oktober	2330	Weltmissionssonntag	100	03.11.2023	
02. November	2384	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	10.11.2023	

Datum	Kollekten		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zeichen	Bezeichnung	in %	an das EGv bis	
12. November	2326	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	24.11.2023	
19. November	2351	Diasporasonntag	100	01.12.2023	
03. Dezember	2317	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	05.01.2024	
10. Dezember	2322	für die Jugendseelsorge	100	22.12.2023	
In der Weihnachtszeit	2332	Weltmissionstag der Kinder	100	05.01.2024	
25. Dezember	2311	Adveniat	100	05.01.2024	
26. Dezember	2383	für die Förderung von Priesterberufen	100	05.01.2024	
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	2313	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	baldmöglichst	
Am Tag der Erstkommunion	2353	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	baldmöglichst	
Am Tag der Firmung	2354	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	baldmöglichst	
Anfang Januar		Folgende Kollekte darf nicht an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2	
Nach Pfingsten – September	2334	Weltkirchlicher Sonntag im Erzbistum Paderborn (vorher: besonderer Missions-Sonntag)	50	06.10.2023	

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen.

Gem. Ziff. 1.3 des o. g. Gesetzes sollen Diözesankollekten in jeder Pfarrgemeinde gehalten werden und **grundsätzlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes** zur Weiterleitung zusammengeführt werden. Ist der Pastoralraum noch nicht errichtet, tritt an seine Stelle der Pastoralverbund. Die Kollekteneingänge im Erzbischöflichen Generalvikariat werden so verbucht, wie sie überwiesen werden. Maßgeblich für die Zuordnung ist die bei der Überweisung mitgegebene Buchungskennziffer. Pro Überweisung ist **nur eine Buchungskennziffer mitzugeben**, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

2. Für die nachstehende Kollekte gilt dabei folgende Sonderregelung:

Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDJK-Diözesanverbandes Paderborn (IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00, BIC: GENODEM1BKC) überwiesen werden.

3. Der „Weltkirchliche Sonntag im Erzbistum Paderborn“ ist in jeder Pfarrgemeinde im Erzbistum Paderborn an einem frei zu wählenden Sonntag im Zeitrahmen von

Mai bis September eines jeden Jahres durchzuführen. 50 % des Kollektenertrags können in der Pfarrgemeinde zur Förderung der weltkirchlichen Arbeit oder für eigene Projektpartnerschaften verbleiben. Die überwiesenen übrigen 50 % werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat an das Internationale Katholische Missionswerk mission in Aachen zur Förderung weltkirchlicher Projekte gesandt.

4. Zweitkollekten neben Diözesankollekten sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers zulässig. Sie dürfen nur als Türkollekte nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

5. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

6. Die Kollekte für die Pfarrbüchereien entfällt seit 2022. Es obliegt der Kirchengemeinde, für diesen Zweck vor Ort eine Kollekte abzuhalten und zu verwenden.

Az: A 13-33.00.1/1

Paderborn, den 14.10.2022

L. S.


Ständiger Vertreter

Nr. 159. Kommissarische Leitungen der Bereiche Pastorale Dienste und Pastorales Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat

Für die Dauer der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhles wurden zu kommissarischen Bereichsleitern im Erzbischöflichen Generalvikariat bestellt:

Herr *Thomas Klöter* (bisher Koordinierender Leiter) für den Bereich Pastorale Dienste

Herr *Oliver Lücke* (bisher Stellvertretender Leiter) für den Bereich Pastorales Personal

Nr. 160. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Pfarrer Rainer Stahlhacke, Nr. 2/2416 wird wegen Verlust für ungültig erklärt.

Nr. 161. Aktion Dreikönigssingen 2023

Im Erzbistum Paderborn wird die 65. Aktion Dreikönigssingen vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in Kooperation mit dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ durchgeführt. „Segen bringen, Segen sein. Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“ heißt das Leitwort der 65. Aktion Dreikönigssingen. Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Land exemplarisch im Mittelpunkt der Aktion. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Das Engagement der Sternsinger und ihre Solidarität mit bedürftigen Kindern in aller Welt sind in Zeiten der Corona-Pandemie wichtiger denn je.

Nach der Ordnung für das Dreikönigssingen, die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2003 verabschiedet wurde, sind der Begriff „Sternsinger“ als Wortmarke für das Sammeln von Spenden, das Logo „Aktion Dreikönigssingen“ und das Logo „Kindermissionswerk Die Sternsinger“ rechtlich geschützt. Alle Spenden, die im Namen der Aktion gesammelt werden, mögen daher über den BDKJ-Diözesanverband Paderborn an das Kindermissionswerk überwiesen werden.

Der BDKJ-Diözesanverband bittet dafür um Überweisung auf folgendes Konto:

Bank für Kirche und Caritas eG,
IBAN: DE33 4726 0307 0011 8703 00

Der BDKJ-Diözesanverband wird die Einzahlungen aufbereitet und gebündelt an das Kindermissionswerk weiterleiten. Dieses Vorgehen erleichtert die Zuordnung der Spenden zu den einzelnen Kirchengemeinden.

Einzelspenden von Privatpersonen mögen direkt an das Kindermissionswerk Aachen überwiesen werden. Bankverbindung:

Pax-Bank eG,
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31,

BIC: GENODED1PAX

Bei Aufrufen zu Einzelspenden (Segenspakete, Pfarrbriefe etc.) möge die Bankverbindung der Kirchengemeinde oder die Bankverbindung des Kindermissionswerkes (s. o.) angegeben werden. Bitte das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes nur für die Weiterleitung der gesammelten Einzelspenden nutzen. Die Kirchengemeinde ist eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts und darf für Spenden, die nach dem Spenderwillen für einen anderen gemeinnützigen Zuwendungsempfänger bestimmt sind und die sie an ebendiesen Empfänger weiterleitet wie z. B. über den BDKJ an das Kindermissionswerk (sogenannte Durchlaufspenden), Spendenbestätigungen ausstellen. Diese Möglichkeit hat der BDKJ-Diözesanverband als juristische Person des privaten Rechts nicht.

Gemeinden, die eigene Partnerschaften schon länger mit den Erlösen der Aktion Dreikönigssingen unterstützen, werden gebeten, diese über eine Direktpartnerschaft beim Kindermissionswerk in Aachen rechtzeitig anzumelden. Nähere Informationen dazu gibt es in der BDKJ-Diözesanstelle.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ weisen darauf hin, dass es den Gemeinden freigestellt ist, die Aktion Dreikönigssingen durchzuführen oder nicht.

Bei der größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder ziehen die Sternsinger für Gleichaltrige auf der ganzen Welt los, um im Sinne der Frohen Botschaft Jesu Christi zu segnen, zu singen und zu sammeln. Durch die Aktion lernen Kinder und Jugendliche in Deutschland nicht nur die Lebenssituation von Gleichaltrigen in anderen Ländern der einen Welt kennen, sondern sensibilisieren auch ihre Mitmenschen für die vorhandenen Missstände.

Sternsingeraktion im Erzbistum Paderborn

Wie die aktuelle Corona-Situation im Dezember und Januar insgesamt und regional konkret sein wird, können wir derzeit nicht absehen, aber wir arbeiten auf allen Ebenen gemeinsam daran, damit die Sternsinger den Segen wieder zu den Menschen an die Haustüren bringen können.

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Diözesanverband stehen für Rückfragen und bei Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung.

Als Dank für ihren großen Einsatz lädt der BDKJ-Diözesanverband zur diözesanen Dankesaktion mit Weihbischof König am 21. Januar 2023 um 10 Uhr nach Paderborn ein. Der Dankgottesdienst findet unter den dann geltenden Corona-Hygienemaßgaben im Hohen Dom statt. Veränderungen behält sich der BDKJ-Diözesanverband aufgrund der Corona-Pandemie vor. Nähere Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Erzbistum Paderborn und zu den Dankesaktionen gibt es auf der Homepage www.bdkj-paderborn.de/sternsinger.

Nr. 162. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/-innen vor, die jenen zur Seite stehen, de-

ren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufauf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin, und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien/Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum 6. Januar 2023 auf das Konto IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00 bei der Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODEM1BKC) zu überweisen. Wir

bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01 / 17 56-2 95, Fax: 02 01 / 17 56-1 11 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 163. „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterne, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbst gestaltete Zukunft frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel, den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 02 41/75 07-3 50, Fax: 02 41-75 07-3 36 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf:

www.missio-hilft.de/afrikatag

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 164. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2022“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 6. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: www.sternsinger.de/wmt.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 165. „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – Unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das *Bonifatiuswerk* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion* veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-94
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

Nr. 166. „Connected.“ – Gabe der Neugefirmtten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmtten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- SakramentenKatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,

- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmtten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“* veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des *Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmtten und Meditationsbilder)* erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im *Firmplan bekannt gegebenen Termin*. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmtten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

*Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (0 52 51) 29 96-94
Telefax: (0 52 51) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de*

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Diözesanadministrator: Dr. Michael Bredeck

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Diözesanadministrator, Dr. Michael Bredeck, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.